

- a) Die Stammesherzogtümer werden aufgelöst und das Land in Gaue eingeteilt; der Gaugraf ist Vorsitzender des Gaugerichts und Anführer des Heerbannes. Jeder Gau war in mehrere Bezirke oder Hundertschaften eingeteilt; die einzelne Hundertschaft wurde vom Zentgrafen verwaltet, der den Vorsitz beim Bezirksgericht hatte und seine Schar im Kriege führte.
 - β) Die Markgrafen hatten die Befugnisse eines Gaugrafen; oft wurde ihnen eine größere Selbständigkeit eingeräumt, da ihnen in Kriegszeiten das Recht zustand, den Heerbann der angrenzenden Gaue aufzubieten.
 - γ) Die Verwaltung und die Rechtsprechung auf den Domanen war besonderen Beamten, den Amtmännern, anvertraut.
 - δ) Um mit allen Teilen des Reiches in Verbindung zu bleiben und um die Beamten ständig unter scharfer Kontrolle zu halten, hatte der Kaiser noch besondere Aufsichtsbeamte, die Königsboten oder Sendgrafen, gewöhnlich ein Graf und ein Bischof; sie hatten darauf zu achten, daß in der Verwaltung, im Kriegs- und Gerichtsweesen den kaiserlichen Anordnungen entsprochen wurde und über ihre Beobachtungen Bericht zu erstatten.
- b) Das Gerichtswesen.
- a) Das Gaugericht, das echte oder ungebotene Ding, tagte regelmäßig alle sechs Wochen unter Vorsitz des Gaugrafen und entschied über Strassachen, bei denen es sich um Leben, Freiheit und Eigentum handelte; zu erscheinen hatten alle Freien der Hundertschaft, in welcher das Gericht abgehalten wurde.
 - β) Das Bezirksgericht, das unechte oder gebotene Ding, unter dem Voritze des Zentgrafen wurde nach Bedarf abgehalten, wenn Fälle geringerer Vergehen vorlagen; die Freien war hier durch die Schöffen vertreten, die das Urteil vorzuschlagen hatten.
 - γ) Der oberste Leiter der königlichen Gerichtsbarkeit war der Pfalzgraf; am Hofe erledigte er die laufenden Geschäfte in Laiensachen, der Erzkapellan diejenigen der kirchlichen Angelegenheiten.
- c) Das Heerwesen.
- Das gesamte Reichsheer wurde aus zwei großen Abteilungen gebildet:
- a) Das Vasallenheer, zu dem sich die Großen des Reiches mit ihren Mannen persönlich zu stellen hatten,
 - β) und der Heerbann der Freien. (Das Kapit. von 803 gab genaue Bestimmungen über das Aufgebot.)